

Geschäftsordnung des KreisElternRates Leipzig

Präambel

Der KreisElternRat Leipzig ist eine Institution der Eltern für die Eltern. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein und unabhängig von jeder parteipolitischen Ausrichtung.

Der KreisElternRat der kreisfreien Stadt Leipzig hat am 29. Oktober 2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Grundlage dieser Geschäftsordnung sind das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) und die Elternmitwirkungsverordnung (EMVO).

§ 1 Der KreisElternRat

Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen im Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig bilden den KreisElternRat (KER) laut Schulgesetz für den Freistaat Sachsen. Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich im KreisElternRat durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen.

§ 2 Vollversammlungen des KER

- (1) Der KER tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zur Vollversammlung zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand, der auch zur Vollversammlung einlädt.
- (2) Die Vollversammlung entlastet den Vorstand vor Neuwahlen nach erfolgtem Rechenschaftsbericht.
- (3) Die Vollversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich, es kann jedoch ein öffentlicher Teil vorangestellt beziehungsweise nachgestellt oder komplette Öffentlichkeit hergestellt werden. Die Themen der Vollversammlung legt der Vorstand fest. Eltern haben das Recht, Themen über den Weg der Arbeitskreise (AK) für die Tagesordnung anzumelden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Vollversammlung mit kürzerer Frist, jedoch nicht unter 7 Kalendertagen einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann direkt auf elektronischem Weg oder über die Schulen erfolgen. Die Einladungsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Ort der Vollversammlung später genannt wird.
- (5) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des KER unter Angabe des Grundes es beantragt.
- (6) Andere Veranstaltungen, die vom Vorstand oder den AK organisiert werden, sind keine Versammlungen im Sinne der Absätze (1) bis (5).

§ 3 Beschlussfassung in der Vollversammlung

- (1) Beschlüsse werden durch die bei der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Elternvertreter gefasst. Auf Antrag kann Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, sobald ein Stimmberechtigter es beantragt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Änderungen der Geschäftsordnung oder der Wahlordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung des KER.
- (2) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet die Vollversammlung des KreisElternRat Leipzig, der Einspruch muss binnen von 14 Tagen nach der Wahl in schriftlicher Form dem Vorstand des KreisElternRat Leipzig zugehen. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Anfechtenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Wahl kann nicht nur deshalb angefochten werden, weil sie nach Ablauf der zehnten Unterrichtswochen durchgeführt wurde.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder zum LER richtet sich nach der Wahlperiode des LER.
- (2) Um eine fließende Aufgabenübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Neuwahl noch Mitglied des erweiterten Vorstands bleiben kann. Die Mitarbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt beratend und ohne aktives Stimmrecht. Die Fortführung mit beratender Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vorschläge dazu erfolgen seitens des neuen Vorstands im Anschluss an die Wahlhandlung oder auf Antrag.
- (3) Gewählte, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (4) Die Amtszeit eines Gewählten kann vorzeitig beendet werden, wenn:
 - ein Gewählter auf eigenen Wunsch ausscheidet oder
 - ein Drittel der Wahlberechtigten des für die Wahl verantwortlichen Gremiums schriftlich eine Neuwahl beantragt.

§ 6 Gremien des KER

- (1) Der KER wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen stellvertretenden Vorsitzenden, auf Antrag vor der Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden können die Anzahl der Stellvertre-

ter festgelegt werden. In dem Schuljahr, in dem die Neuwahl des LER stattfindet, wählt der KER aus seiner Mitte die erforderlichen Mitglieder in den LER.

- (2) Im KER werden Arbeitskreise (AK) gebildet. Weitere thematische Arbeitsgruppen können zeitweilig eingerichtet werden.
- (3) Die AK wählen aus ihrer Mitte einen AK-Leiter und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter des KER bilden den Vorstand. Die AK-Leiter und dessen Stellvertreter, die LER-Mitglieder und dessen Stellvertreter und Arbeitsgruppenleiter sind beratende Mitglieder des Vorstandes und bilden mit diesem den Erweiterten Vorstand.
- (5) Der Vorstand des KER beruft
 - die Mitglieder für die Gremien der Stadt Leipzig, in denen er vertreten ist,
 - die Mitglieder in die Ausschüsse des LER und
 - einen Kassenwart.Alle Mitglieder berichten regelmäßig in den Vorstandssitzungen dem Vorstand über ihre Tätigkeit, dies kann auch in schriftlicher Form sein.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied nach Absatz 4 ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an den Sitzungen des KER-Vorstands teilzunehmen.

§ 7 Der Vorsitzende des KER

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum oder nur für einzelne Themen einer Sitzung übertragen.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den KER in der Öffentlichkeit, namentlich Presse und andere Medien. Dazu zählen nicht: Schulträger, Bildungsagentur und vergleichbare Behörde. Ferner bleibt die Selbstständigkeit der inhaltlichen Arbeit der AK gemäß § 10 unberührt.
- (3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder des erweiterten Vorstandes übertragen.

§ 8 Der Vorstand des KER

- (1) Der Vorstand ist für die Organisation der KER-Vollversammlungen und der Wahlen verantwortlich.
- (2) Der Vorstand trifft sich monatlich, dies kann auch digital stattfinden.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind für die materielle und organisatorische Sicherstellung der Arbeit des Vorstandes und der AK zuständig.
- (4) Der Vorstand ist dem KER jährlich zur Rechenschaft verpflichtet und informiert fortlaufend schriftlich/elektronisch über seine Arbeit.

§ 9 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Einmal gefasste Beschlüsse können im laufenden Schuljahr erst dann wieder zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Umstände geändert haben.
- (3) Zur Realisierung kurzfristig notwendiger, rechtswirksamer, demokratischer Entscheidungen auf Vorstandsebene besteht die Abstimmungsmöglichkeit durch Umlaufbeschluss im Mailverkehr. Beschlussvorschläge sind vom Vorsitzenden oder einem zuvor festzulegenden Vertreter einzubringen. Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des Vorstands per Mail, in einer im Beschlussvorschlag ausgewiesenen Formel, zustimmen. Die Zustimmungen sind gemeinsam mit dem Beschluss in geeigneter Form zu archivieren.

§ 10 Arbeitskreise des KER

- (1) Der KER bildet schulartbezogene AK's sowie einen AK für migrantische Anliegen, dessen Mitglieder entweder aus der Mitte des KER oder je einem entsendeten (berufenen oder benannten) Vertreter aus der Elternschaft der Schulen gebildet werden.
- (2) Die inhaltliche Arbeit des KER wird grundsätzlich über die AK geführt.
- (3) Die AK's arbeiten selbständig, sie sind für ihren Verantwortungsbereich dem KER regelmäßig rechenschaftspflichtig.
- (4) Die AK treffen sich regelmäßig mindestens aller zwei Monate, um sich über ihren Aufgabenbereich auszutauschen.
- (5) Über Sitzungen der AK sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Arbeit der AK hervorgeht.
- (6) Der Vorsitzende des KER und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der AK teilzunehmen.
- (7) Wird ein Beschluss des KER gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines AK gefasst, ist dessen Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.
- (8) Die AK können externe Berater in den AK berufen.

§ 11 Arbeitsgruppen des KER

- (1) Der Vorstand des KER kann für besondere Aufgaben zeitlich begrenzt Arbeitsgruppen bilden. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem KER angehören. Die Leiter und dessen Stellvertreter der Arbeitsgruppen (AG) werden aus der Mitte der Arbeitsgruppe gewählt und werden vom Vorstand bestätigt.
- (2) Die Leiter und dessen Stellvertreter der Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand über die Arbeit und die Ergebnisse.
- (3) Sofern die Aufgabenstellung der Arbeitsgruppe Beschlüsse erfordert, sind diese dem Vorstand anzutragen.
- (4) Der Vorsitzende des KER und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (5) Wird ein Beschluss des KER gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung einer Arbeitsgruppe gefasst, ist deren Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.

§ 12 Finanzen

- (1) Über den Einsatz vorhandener Finanzen entscheidet der Vorstand des KER.
- (2) Der Vorsitzende oder der Kassenwart des Vorstandes legen dem KER einmal jährlich Rechenschaft ab, über die Verwendung der von der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- (3) Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind zum Unterzeichnen aller Rechnungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr berechtigt. Die Unterzeichnenden sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 13 Erhebung von Daten

- (1) Der KER erhebt im Rahmen seiner Tätigkeit Daten von Mitgliedern. Diese dienen nur der Nutzung, die unmittelbar mit der Tätigkeit des KER verbunden ist.
Der Vorstand verpflichtet sich, die erhobenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.
- (2) Die Erhebung von Daten erfolgt unter Hinweis auf die Nutzung der Daten für die Tätigkeit im KER. Es werden folgende Daten von Mitgliedern erhoben:
 - Schulart und Name der Schule, die vertreten wird;
 - Delegiertenstatus (Elternsprecher in der Schule oder gewählter Delegierter der Schule);
 - Name, Vorname, gültige E-Mail-Adresse;
 - freiwillige Angaben: Telefon-Nummer(n) oder Handy-Nummer(n).

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Vollversammlung und jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des KER spätestens nach vier Wochen zugänglich gemacht werden muss.
- (2) Die Protokolle sind als Ergebnisprotokoll zu formulieren und müssen vom Vorstand bestätigt werden. Alle Protokolle sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, die Homepage des KER sollte bevorzugt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach deren Beschlussfassung in Kraft. Damit tritt die Geschäftsordnung des KER vom 6. September 2022 außer Kraft.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Vollversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird.